

(Berichterstatter Abgeordneter Brodauf.)

- (A) gegangen, sie kann aber gleichwohl wieder einberufen werden, denn sie ist nicht vertagt, hätte für sich allein nach der Verfassung gar nicht vertagt werden können.

Durch den Berichterstatter ist schließlich an die Regierung die Frage gestellt worden, welche Gründe sie bei dieser Sachlage denn hinderten, auf einen Zusammentritt der Ersten Kammer hinzuwirken. Die Regierung hat diese Frage mit dem Hinweis darauf beantwortet, es sei eine Sache der Zweiten Kammer, zunächst einen eigenen Beschluß herbeizuführen, der dann durch das Bureau an die Erste Kammer gelangt, es sei also Sache der Zweiten Kammer, sich mit der Ersten Kammer ins Vernehmen zu setzen. Es wurde sofort von einem Mitgliede der Deputation die naheliegende Frage gestellt, ob die Regierung denn mit dem Vertagungsdekret zurückhalten werde, bis ein Einvernehmen mit der Ersten Kammer und deren Zustimmung zur Bildung von Zwischendeputationen herbeigeführt worden sei. Hierauf hat der Herr Minister des Innern mit einem glatten Nein geantwortet. Dieses Nein konnte die Deputation nicht veranlassen, davon abzusehen, einen Kammerbeschluß herbeizuführen. Ich habe von der Deputation den Auftrag, Sie um Annahme des vorliegenden Antrags zu bitten.

(Bravo!)

- (B) **Präsident:** Das Wort hat zunächst der Herr Mitberichterstatler Abgeordneter Nixsche (Dresden).

Mitberichterstatler Abgeordneter Nixsche (Dresden): Ich kann mich nach den eingehenden Ausführungen des ersten Herrn Berichtstatters auf die Erklärung beschränken, daß ich seinen Ausführungen ausdrücklich noch zustimme.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Freiberg) als zweiter Mitberichterstatler.

Mitberichterstatler Abgeordneter Schmidt (Freiberg): Meine Herren! Als Berichtstatter der Minderheit der Deputation habe ich das Hohe Haus zu bitten, den Antrag abzulehnen, und zwar aus den Gründen, die ich gestern schon zur Genüge erörtert habe, aber auch deshalb, weil wir glauben, daß die Bestimmung des § 114 der Verfassung die Einsetzung einer Zwischendeputation deshalb unmöglich macht, weil bestimmt angezeigte Gegenstände nicht vorliegen. Dann glauben wir auch nicht, daß durch die Einsetzung einer Zwischendeputation die Arbeit der Deputation besonders gefördert werden könnte, da es auch an Zeit mangeln würde, weil die Ferienzeit unbedingt frei bleiben muß. Und dann will ich noch bemerken, daß wir nebenbei noch Bedenken dagegen haben,

dem Lande durch die der Zwischendeputation zu gewährenden besonderen Diäten an eine Deputation, die wir für nicht unbedingt nötig erachten, finanzielle Opfer aufzuerlegen.

(Abgeordneter Nixsche [Leuzsch]: Sie sind aber ein Gemütsmensch!)

Präsident: Das Wort zur Begründung seines Antrages hat der Herr Vizepräsident Dr. Spieß.

Vizepräsident Dr. Spieß: Meine Herren! Ich habe den Antrag Nr. 461 zu begründen und möchte dazu zunächst folgenden Antrag stellen, der mit 12 Unterschriften versehen ist:

Die Kammer wolle beschließen:

den Antrag Hofmann, Dr. Spieß, Dr. Hähnel und Genossen auf Einsetzung einer Zwischendeputation zur Vorberatung des königlichen Dekrets Nr. 42, den Entwurf eines Gesetzes über das staatliche Kohlenbergbaurecht betreffend, unter Abstandnahme der Bestellung von Berichterstatter und Mitberichterstatler sofort in Schlußberatung zu nehmen.

Unser Antrag bezweckt, der außerordentlichen Deputation zur Vorberatung des Dekrets Nr. 42 die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeiten in der Zeit der Vertagung zu fördern. Das Sperrgesetz läuft mit dem 31. Oktober d. J. ab. Bis dahin sind noch vier Monate verfügbar. Wenn der Landtag bis Ende August vertagt wird, bleiben noch zwei Monate. Die Deputation hat zwar bereits über das Dekret beraten, hat aber, ebenso wie der Verfassungsausschuß, dadurch Schwierigkeiten gehabt, daß die ordentlichen Deputationen daneben getagt haben. Sie hat bereits zu Dekret Nr. 42 Anfragen an die königliche Staatsregierung gestellt und diese beantwortet erhalten; sie hat auch kommissarische Beratungen abgehalten. Wenn die Deputation rechtzeitig Bericht erstatten soll, so daß die Kammer noch einen Beschluß fassen und die Erste Kammer vor dem 31. Oktober hierzu auch noch Stellung nehmen kann, so muß sie ihre Arbeiten möglichst fördern. Das möchten wir dadurch erreichen, daß eine Zwischendeputation ernannt wird, die dann sofort nach der Vertagung in Tätigkeit treten kann. Der Gesetzentwurf ist ein bestimmt angezeigter Beratungsgegenstand nach § 114 der Verfassungsurkunde. Es liegt kein Grund vor, zu unserem Antrage eine ablehnende Haltung einzunehmen. Ich bitte Sie deshalb, ihm zuzustimmen.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister des Innern.